



**Automobilclub Schleswig
von 1923 e.V. im ADAC**



**ADAC Schleswig-
Holstein e.V.**

SATZUNG des Automobilclub Schleswig von 1923 e.V. im ADAC

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 22. Februar 1923 in Schleswig gegründete und im Vereinsregister früher als Motorfahrerclub Schleswig, Ortsclubs des ADAC, eingetragene und anlässlich der Jahreshauptversammlung am 16.02.1954 in „Automobilclub Schleswig von 1923 e. V. im ADAC“ umbenannte Verein hat seinen Sitz in Schleswig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.

- I. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von Clubfreunden, von denen mindestens 50 ADAC-Mitglieder sein sollen. Weiteres regelt §3.
- II. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- I. Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Regionalclubs Schleswig-Holstein und wahrt die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- II. Der Club erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Bei der Ausübung des Sports und bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Club durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Clubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Club trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Club betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen.
- III. Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Regionalclubs Schleswig-Holstein und des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

§ 3

Mitgliedschaft

- I. Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein.

- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- III. Eine Familienmitgliedschaft ist bei gesondertem Beitrag möglich. Diese kann begründet werden durch familiär verbundene ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die Anzahl ordentlicher Mitglieder ist bei der Begründung begrenzt auf maximal zwei Mitglieder. Wird ein außerordentliches Mitglied der Familienmitgliedschaft wegen Volljährigkeit zum ordentlichen Mitglied im Sinne von Abs. 1 bleibt die Familienmitgliedschaft bestehen bis zum Ende des 25. Lebensjahrs dieses Mitgliedes. Danach endet für dieses Mitglied die Familienmitgliedschaft und der Beitrag für eine ordentliche Mitgliedschaft muss gezahlt werden.
- IV. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind beitragsfrei.

§ 4 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Ortsclub muss beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Durch einfachen Beschluss kann die Entscheidung über die Aufnahme auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegiert werden.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung muss mindestens in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Auf eine eventuell bestehende ADAC-Mitgliedschaft hat das Ende der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub keine Auswirkung.
- II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder

- c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Regionalclubs notwendig erscheint.
- III. Die Streichung nach Abs. II c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Vorstand des Regionalclubs ausgesprochen werden. Das Einvernehmen muss dokumentiert sein.
- IV. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, mindestens durch Textform, mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Der Vorstand des Regionalclubs Schleswig-Holstein ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- III. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorstandsvorsitzenden
 - c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - d) Berichte des Vorstandes / der Referenten
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) anstehende Wahlen
 - g) Voranschlag für das Geschäftsjahr
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
- IV. Im Rahmen der ordentlichen Jahres-Mitgliederversammlung werden auch die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Schleswig-Holstein gewählt. Wahlberechtigt sind ausschließlich diejenigen Ortsclubmitglieder, die auch ADAC-Mitglieder sind. Die Delegierten des Ortsclubs müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs Schleswig-Holstein sein.

§ 9 **Durchführung der Mitgliederversammlung**

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und unbeschriftete Stimmzettel bei Abstimmungen mit Stimmzetteln. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - c) Auflösung des Clubs oder Zweckänderung
 - d) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
- III. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Handzeichen durchgeführt werden. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Vorstand des Regionalclubs Schleswig-Holstein ist eine Abschrift der Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- VII. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Vorstandes des Regionalclubs Schleswig-Holstein steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- I. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzu-berufen:
 - a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Vorstandes des Regionalclubs Schleswig-Holstein
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.
- II. § 9 gilt entsprechend.

§ 11 Der Vorstand

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
1. der/die Vorsitzende
 2. der/die stellvertretende Vorsitzende
 3. der/die Schatzmeister/in
 4. der/die Sportleiter/in
 5. der/die Jugendleiter/in
 6. der/die Verkehrsleiter/in
 7. der/die Schriftführer/in
 - 8.ff. der/die Beisitzer

Die konkrete Zahl der Beisitzer und deren Tätigkeitsbereiche werden je nach Bedürfnis des Ortsclubs festgelegt. Denkbar sind z. B. Beisitzer Veteranensport, Beisitzer Verkehr, Beisitzer Jugend, Beisitzer Recht, Beisitzer Touristik. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll möglichst ungerade sein. Die Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsbereiche ist zulässig.

- II. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis 8. sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht Stellvertreter des Vorsitzenden sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit bei der Sitzung auch vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt für jedes Vorstandsmitglied 4 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sollen versetzt gewählt werden, damit nie der gesamte Vorstand zur Wahl steht; nach Möglichkeit sollte maximal die Hälfte der Vorstandsmitglieder zum gleichen Zeitpunkt zur Wahl stehen.
- VI. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder des Ortsclubs dürfen Ehrenämter im Club nicht übernehmen.
- VII. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC Regionalclub Schleswig-Holstein geführt werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von mindestens zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Amtsdauer soll im Wechsel erfolgen.

§ 13 Satzungsänderungen

- I. Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Vorstandes des Regionalclubs Schleswig-Holstein in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
- II. Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Sie können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Vorstand des Regionalclubs des ADAC Schleswig-Holstein sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist. Die Genehmigung kann auch vorab erfolgt sein. Der Beschluss wird dann sofort wirksam.

§ 14 Auflösung

- I. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied und seiner Mitglieder ist Schleswig.